

**Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
(Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck, Erhebungsgebiet

- (1) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (nachfolgend: Samtgemeinde) ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt und nach § 9 Absatz 1 Satz 4 NKAG sonstige Tourismusgemeinde. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, (Tourismuseinrichtungen) erhebt die Samtgemeinde einen Tourismusbeitrag (im Folgenden: Beitrag) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Samtgemeindegebiet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem der mit dem Beitrag zu deckende Aufwand anfällt und auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird (im Folgenden: Erhebungsjahr).
- (4) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll zu 48,58 % durch Tourismusbeiträge gedeckt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab/Beitragssatz

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der den Beitragsschuldnern durch den Aufwand der Samtgemeinde nach § 1 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des Vorvorjahres, das dem

Erhebungszeitraum vorausgegangen ist. Gab es in diesem Jahr keinen ganzjährigen Umsatz, so wird aus dem erzielten Umsatz nach Monaten auf einen fiktiven Ganzjahresumsatz hochgerechnet.

- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für den Fall der Aufnahme einer beitragsrelevanten Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraums für die Berechnung des Beitrags der Umsatz dieses Jahres zugrunde zu legen. Für das darauffolgende Jahr ist aus dem Umsatz des ersten Jahres nach Monaten auf einen fiktiven Jahresumsatz hochzurechnen.
- (4) Endet die beitragsrelevante Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragsschuld entfallen sind, 1/12. des Tourismusbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragsrelevanten Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Mangels eines steuerbaren Umsatzes im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die Gesamteinnahmen ohne Umsatzsteuer maßgebend.
- (6) Der Beitragssatz beträgt 4,46245089 vom Hundert des Messbetrages gemäß § 3 Absatz 1.

§ 4

Beitragsberechnung

- (1) Der Tourismusbeitrag errechnet sich, indem der maßgebende Umsatz (§ 3 Absatz 2) mit dem Mindestgewinnsatz (GS) und dem Vorteilssatz (VS) gemäß der Anlage zu dieser Satzung mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedene Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede dieser Tätigkeiten gesondert zu berechnen.
- (2) Der Mindestgewinnsatz (GS) für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
- (3) Der ermittelte Vorteilssatz (VS) bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Für die in Spalte 1 der Anlage aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in der Spalte 3 der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 4,46245089 % (§ 3 Absatz 6).

§ 5

Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Erhebungszeitraum für den Tourismusbeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen nach § 1 und 2 vorliegen. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Samtgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Sie haben der Samtgemeinde bis zum 31.08. des vor dem Erhebungszeitraum liegenden Jahres die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben des Vorvorjahres des Erhebungszeitraumes auf dem von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu machen.

Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde die

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Absatz 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
- Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Absatz 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 1 Absatz 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Art. 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 b und Absatz 3 Nr. 2 NKAG i.V.m. den §§ 169 bis 171 AO zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der Abgabenordnung bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Samtgemeinde erhebt für den laufenden Erhebungszeitraum Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistungen können (bis zum Ablauf des auf den Erhebungszeitraum folgenden 6. Kalendermonats) an die

Beitragsschuld angepasst werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 4 Punkt 2. ist sie anhand der Angaben des Pflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde.
- (2) Der Vorausleistungsbescheid kann vorsehen, dass er sich in einen endgültigen Bescheid umwandelt, wenn die Erhebungsgrundlagen unverändert bleiben.
- (3) Der Tourismusbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die festgesetzten Vorleistungen sind frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides, fällig. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der für den Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides (Festsetzungsbescheides) fällig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 07.12.2017 tritt außer Kraft.

Bodenwerder, den 06. Dezember 2019

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez.

Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin